



# Verwaltungsrat

356. Tagung, Genf, 23. März–2. April 2026

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen

LILS

Segment Rechtsfragen

**Datum:** 26. Februar 2026

**Original:** Englisch

Erster Punkt der Tagesordnung

## Sicherstellung von rechtlicher Klarheit in Bezug auf die Übertragung von Befugnissen an den Vorstand, einschließlich Vorschlägen zur Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats sowie deren Einleitenden Bemerkungen

### Zweck der Vorlage

Diese Vorlage wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 355. Tagung (November 2025) nach seiner Prüfung der Ergebnisse der dreigliedrigen Tagung zur Überprüfung der Funktionsweise des Verwaltungsrats (Genf, 5.–8. Mai 2025) angefordert, die zu dem Schluss gekommen war, dass in Bezug auf die Übertragung von Befugnissen an den Vorstand Bedarf nach mehr rechtlicher Klarheit und Transparenz besteht. Der Verwaltungsrat wird ersucht, zwei alternative rechtliche Optionen zu prüfen, die die erforderliche rechtliche Klarheit und Transparenz schaffen würden, wobei die erste Option einen Beschluss des Verwaltungsrats zur Formalisierung der Befugnisübertragungen beinhaltet und die zweite Option Änderungen der Geschäftsordnung umfasst, und sich für eine dieser Optionen zu entscheiden (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 23).

**Einschlägiges strategisches Ziel:** Alle.

**Einschlägige Ergebnisvorgabe:** Unterstützende Ergebnisvorgabe B: Verbesserte Führungskompetenz und Leitung.

**Grundsatzpolitische Konsequenzen:** Keine.

**Rechtliche Konsequenzen:** Je nach der vom Verwaltungsrat gewählten Option.

**Finanzielle Konsequenzen:** Keine.

**Erforderliche Folgemaßnahmen:** Keine.

**Verfasser:** Büro des Rechtsberaters (JUR) in Beratung mit der Hauptabteilung Offizielle Beziehungen, Tagungen und Sprachendienste (RELMEETINGS).

**Verwandte Dokumente:** [GB.355/INS/6](#), [GB.355/PV](#), [TMRFGB/2025/3](#).

## ► Einleitung

---

1. Auf seiner 355. Tagung (November 2025) prüfte der Verwaltungsrat die Ergebnisse der dreigliedrigen Tagung zur Überprüfung der Funktionsweise des Verwaltungsrats (Genf, 5.–8. Mai 2025).<sup>1</sup> Auf dieser Tagung wurden unter anderem Vorschläge zur Klarstellung einzelner Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats geprüft, darunter Absatz 2.3.1 über die Übertragung von Befugnissen an den Vorstand des Verwaltungsrats. Die Tagung gelangte zu dem Schluss, dass „in Bezug auf die Übertragung von Befugnissen an den Vorstand Bedarf nach mehr rechtlicher Klarheit und Transparenz besteht.“<sup>2</sup> Im Anschluss an die Erörterung „ersuchte der Verwaltungsrat das Amt, zur Behandlung auf seiner 356. Tagung (März 2026) ein Dokument zur Frage der Übertragung von Befugnissen an den Vorstand zu erarbeiten, das auch Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats sowie deren Einleitenden Bemerkungen enthält“. <sup>3</sup> Diese Vorlage wurde in Anbetracht dieses Ersuchens erstellt.

## ► Absatz 2.3.1 der Geschäftsordnung und ihre Anwendung in der Praxis

---

2. Absatz 2.3.1 der Geschäftsordnung lautet wie folgt:

Der Verwaltungsrat kann seinem Vorstand die Befugnis übertragen:

- a) das Tagungsprogramm und die Termine von Symposien, Seminaren und ähnlichen Tagungen zu genehmigen;
- b) Mitgliedstaaten oder Staaten einzuladen, die nicht Mitglieder der Organisation sind;
- c) offizielle internationale Organisationen einzuladen;
- d) nichtstaatliche internationale Organisationen einzuladen;
- e) die Aufgaben des Verwaltungsrats gemäß Artikel 17 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz wahrzunehmen; eine solche Befugnisübertragung erfolgt nur für eine bestimmte Konferenztagung und nur in Bezug auf Vorschläge, die Ausgaben in einer Rechnungsperiode bedingen, für die bereits ein Haushalt verabschiedet wurde.

3. Unter Befugnisübertragung versteht man die Übertragung bestimmter Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrats auf seinen Vorstand, wodurch der Verwaltungsrat von der Verantwortung für diese spezifischen Angelegenheiten entbunden wird. Solche Befugnisübertragungen können sich auf vorwiegend administrative Aufgaben beziehen, die die Prüfung detaillierter technischer Dokumentationen umfassen, oder auf Fälle, in denen Entscheidungen kurzfristig getroffen werden müssen und es schwierig oder nicht praktikabel wäre, den Verwaltungsrat einzuberufen. Somit stellen Befugnisübertragungen einen nützlichen rechtlichen Mechanismus dar, um die wirksame Arbeitsweise des Verwaltungsrats in der Praxis sicherzustellen.

---

<sup>1</sup> GB.355/INS/6.

<sup>2</sup> TMRFG/2025, Abs. 86–91; TMRFG/2025/3, Abs. 118–143.

<sup>3</sup> GB.355/PV, Abs. 205 c).

4. Absatz 2.3.1 – ohne die derzeitigen Buchstaben b) und e) – wurde 2005 in die Geschäftsordnung aufgenommen<sup>4</sup> und ermöglicht es dem Verwaltungsrat, Befugnisse in Bezug auf bestimmte spezifische Angelegenheiten an seinen Vorstand zu delegieren. Er beinhaltet keine Befugnisübertragung, sondern sieht vielmehr vor, dass der Verwaltungsrat in dem Fall, dass er seine Befugnisse delegieren möchte, diesbezüglich einen ausdrücklichen Beschluss fassen muss. Diese Auslegung wurde bestätigt, als 2011 der französische und der spanische Wortlaut, die so interpretiert werden konnten, dass von einer bestehenden oder automatischen Befugnisübertragung auszugehen ist, an die englische Fassung angeglichen wurden.<sup>5</sup>
5. Der von der Tagung festgestellte Bedarf nach mehr Klarheit und Transparenz bezieht sich hauptsächlich auf die praktische Anwendung dieser Bestimmung. Mit Ausnahme von Buchstabe e) herrscht Unklarheit über die fortdauernde Gültigkeit bzw. in einigen Fällen sogar über das Vorliegen von Beschlüssen des Verwaltungsrats, mit denen Befugnisse gemäß den jeweiligen Buchstaben übertragen werden. Darüber hinaus spiegelt der Wortlaut der Bestimmung nicht die Tatsache wider,<sup>6</sup> dass es gemäß anderen Vorschriften Angelegenheiten gibt, in denen der Vorstand des Verwaltungsrats eine Befugnisübertragung durch den Verwaltungsrat ausüben kann.
6. Die legislative Entwicklung und die Praxis zeigen, dass die Ausübung und der Umfang der Befugnisübertragung durch den Verwaltungsrat an seinen Vorstand nicht auf kohärente Weise angegangen wurden. Vielmehr handelt es sich um das Ergebnis von Ad-hoc-Beschlüssen, die zu verschiedenen Zeitpunkten gefasst wurden.

## Buchstabe a): Genehmigung des Tagungsprogramms und der Termine von Symposien, Seminaren und ähnlichen Tagungen

7. Buchstabe a) wurde 2005 in die Geschäftsordnung aufgenommen, um bestimmte Funktionen zu regeln, die durch den Verwaltungsrat an den Vorstand übertragen wurden und die im „Leitfaden zu den Reformen des Verfahrens und der Funktionsweise des Verwaltungsrats“ (Leitfaden zu den Reformen von 1993) beschrieben wurden.<sup>7</sup>
8. In diesem Leitfaden, der die Reform des Verwaltungsrats von 1993 zusammenfasste, wurde darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat seinem Vorstand die Befugnis übertragen hatte, „das Tagungsprogramm“ und „das Dokument über Symposien, Seminare und ähnliche Tagungen“ zu genehmigen.<sup>8</sup> Obwohl das Tagungsprogramm seit der 258. Tagung (November 1993) nicht mehr dem Verwaltungsrat zur Billigung vorgelegt wurde, wurde kein Beschluss über die Übertragung der Befugnis zur Genehmigung des Programms an den Vorstand festgehalten. Dennoch werden seit 1993 sowohl die Genehmigung des Tagungsprogramms als auch die Genehmigung der Termine für Symposien, Seminare und ähnliche Tagungen durchgängig als Angelegenheiten behandelt, für die die entsprechende Befugnis an den Vorstand übertragen wurde.<sup>9</sup> Was die zweite Kategorie von Tagungen betrifft, so geht die vom Vorstand ausgeübte

<sup>4</sup> GB.294/LILS/1, Art. 2.3.

<sup>5</sup> Siehe die 2011 im [französischen](#) und im [spanischen](#) Wortlaut in Abs. 2.3.1 (GB.311/7/1, Anhang II) eingeführten Änderungen.

<sup>6</sup> Siehe Beispiele in Anmerkung 24.

<sup>7</sup> GB.294/LILS/1, Art. 2.3 und GB.292/LILS/4, Abs. 6.

<sup>8</sup> GB.266/2, Abs. 7 und Anhang, Abs. 18 c)–d) (erste Version, die einem Verwaltungsratsdokument beigelegt ist).

<sup>9</sup> Seitdem wurden sowohl das Tagungsprogramm als auch die vom Vorstand genehmigten Symposien, Seminare und ähnlichen Tagungen in Dokumenten veröffentlicht, die nur zu Informationszwecken dienen (im November 1993, GB.258/INF. 1 und GB.258/INF. 2).

Befugnis über die bloße Genehmigung der Termine von Tagungen hinaus und umfasst auch die Genehmigung ihrer Zusammensetzung und Tagesordnung.

## **Buchstabe b): Einladung von Mitgliedstaaten oder Staaten, die nicht Mitglieder der Organisation sind**

9. Buchstabe b) wurde im Rahmen einer Überarbeitung der Regeln für Regionaltagungen im Jahr 2008 in Absatz 2.3.1 der Geschäftsordnung eingefügt. Obwohl die Gründe dafür damals nicht erläutert wurden,<sup>10</sup> stellt er eine kohärente Ergänzung zu den Buchstaben c) und d) dar, da er Nichtmitgliedstaaten als dritte Kategorie von Einrichtungen als „Beobachter“ erfasst, die in der Regel zusätzlich zu offiziellen internationalen Organisationen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen zu Tagungen der IAO zugelassen sind.
10. Ein ausdrücklicher Beschluss zur Übertragung von Befugnissen an den Vorstand gemäß dieser Bestimmung wurde vom Verwaltungsrat nie gefasst. Dennoch hat der Vorstand gelegentlich Staaten, die nicht Mitglieder der IAO sind, zur Teilnahme an Tagungen der Konferenz eingeladen. Ebenso hat er gelegentlich Mitgliedstaaten, die nicht Mitglieder einer Region sind, zur Teilnahme an der entsprechenden Regionaltagung als Beobachter eingeladen, wenn die Einladungsersuchen zu spät eingegangen war, um sie dem Verwaltungsrat vorzulegen.

## **Buchstabe c) und d): Einladung von offiziellen internationalen Organisationen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen**

11. Die Buchstaben c) und d) waren Teil des Absatzes 2.3.1, der 2005 in die Geschäftsordnung aufgenommen wurde, um den Funktionen Rechnung zu tragen, die vom Verwaltungsrat – wie im Leitfaden zu den Reformen von 1993 beschrieben – an den Vorstand übertragen wurden.<sup>11</sup> In der Tat wurde im Mai 1993 beschlossen,<sup>12</sup> dem Vorstand die Befugnis zu übertragen, offizielle internationale Organisationen und nichtstaatliche internationale Organisationen, die keine ständige Einladung zur Teilnahme an offiziellen Tagungen erhalten, einzuladen, wie in dem erwähnten Leitfaden zu den Reformen von 1993 vorgesehen. Der Leitfaden wurde von 1996 bis 2008 bei jeder Tagung nach der Wahl eines neuen Verwaltungsrats als Anhang zum Dokument über die Ernennung der Ausschüsse des Verwaltungsrats und verschiedener Gremien veröffentlicht.<sup>13</sup> Nach der Reform des Verwaltungsrats im Jahr 2011, durch die wesentliche Teile der Reform von 1993 ersetzt wurden, war der Leitfaden nicht mehr aktuell und wurde nicht mehr veröffentlicht.
12. In der Praxis hat der Vorstand die ihm übertragene Befugnis, offizielle internationale Organisationen und nichtstaatliche internationale Organisationen zu Tagungen einzuladen, nur teilweise und uneinheitlich ausgeübt. Bis 2018 übte er diese Befugnis für Einladungen zur Konferenz und teilweise für Regionaltagungen aus, nicht jedoch für andere Tagungen.<sup>14</sup> Im März 2018 ermächtigte der Verwaltungsrat auf Empfehlung seines Vorstands den Generaldirektor, die aufgeführten Organisationen [...] einzuladen, sich auf der Konferenz vertreten zu lassen, wobei er auf die 1993 erfolgte Übertragung von Befugnissen an den Vorstand ver-

<sup>10</sup> GB.301/LILS/2, Anhang II.

<sup>11</sup> GB.292/LILS/4, Abs. 6.

<sup>12</sup> GB.256/13/24, Abs. 6 e).

<sup>13</sup> GB.266/2; GB.275/2; GB.284/3; GB.293/3/1; GB.302/3.

<sup>14</sup> Siehe beispielsweise GB.329/INS/22, Abs. 3–4 (Konferenz) sowie Abs. 8 und 11 (andere Tagungen). Für Regionaltagungen siehe beispielsweise GB.328/INS/19, Abs. 14–17.

wies.<sup>15</sup> Dieser gewissermaßen inkonsequente Ansatz wurde bis vor Kurzem verfolgt. So heißt es beispielsweise in dem Dokument zur 353. Tagung (März 2025), dass der Vorstand den Generaldirektor ermächtigt hat, die im Anhang aufgeführten Organisationen zur nächsten Tagung der Konferenz einzuladen, doch der Verwaltungsrat selbst hat auf Empfehlung seines Vorstands den Generaldirektor ermächtigt, die betreffenden Organisationen einzuladen.<sup>16</sup>

13. Es scheint somit, dass der Vorstand nicht mehr die Befugnis ausübt, Organisationen im Namen des Verwaltungsrats gemäß Absatz 2.3.1 Buchstabe c) und d) zu Tagungen einzuladen, doch dies muss in zweierlei Hinsicht relativiert werden. Erstens hat der Vorstand in einigen Fällen beschlossen, offizielle internationale Organisationen zur Konferenz oder zu anderen Tagungen einzuladen, wenn deren Einladungsersuchen zu spät eingegangen war, um vom Verwaltungsrat geprüft zu werden. Zweitens billigt der Verwaltungsrat in Bezug auf die Einladung nichtstaatlicher internationaler Organisationen eine Liste von Organisationen, deren Einladung der Vorstand auf der Grundlage der 1990 vom Verwaltungsrat angenommenen Kriterien empfiehlt.<sup>17</sup> Da Artikel 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Konferenz vorsieht, dass alle Einladungsersuchen an den Verwaltungsrat verwiesen werden, übt der Vorstand somit weiterhin die Befugnis im Namen des Verwaltungsrats aus, indem er entscheidet, welche nichtstaatlichen internationalen Organisationen zu den Tagungen der IAO eingeladen werden können.

## **Buchstabe e): Stellungnahme zu Anträgen der Konferenz, die Ausgaben gemäß Artikel 17 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz bedingen**

14. Buchstabe e) spiegelt Artikel 17 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Konferenz wider. Gemäß Artikel 17 müssen alle der Konferenz vorgelegten Anträge, deren Annahme Kosten nach sich ziehen würde, an den Verwaltungsrat zur Stellungnahme verwiesen werden. Artikel 17 Absatz 3 gestattet es dem Verwaltungsrat, seine diesbezüglichen Befugnisse an seinen Vorstand zu übertragen. Bei der Annahme dieser Bestimmung im Jahr 1977 wurde eine entsprechende Bestimmung in die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats aufgenommen,<sup>18</sup> die 2011 zu Buchstabe e) von Absatz 2.3.1 wurde.<sup>19</sup>
15. Gemäß Buchstabe e) kann eine solche Befugnisübertragung nur für eine bestimmte Konferenztagung erfolgen. Folglich wird der Beschluss über die Befugnisübertragung gemäß Artikel 17 der Geschäftsordnung der Konferenz jedes Jahr systematisch vom Verwaltungsrat auf seiner März-Tagung gefasst.<sup>20</sup> Es scheint, dass der Vorstand die ihm gemäß Buchstabe e) übertragene Befugnis nur sehr selten ausgeübt hat, in der Regel nur dann, wenn offensichtlich

<sup>15</sup> GB.332/INS/16(Rev.), Abs. 8.

<sup>16</sup> GB.353/INS/18, Abs. 32 und 36 f).

<sup>17</sup> *Anmerkung zu den Vorkehrungen für andere nichtstaatliche internationale Organisationen als diejenigen, die allgemeinen oder regionalen Konsultativstatus genießen, oder diejenigen, die in die Sonderliste aufgenommen worden sind*, Kompendium der Regeln für den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, Anhang V.

<sup>18</sup> GB.202/11/23, Abs. 13 und GB.202/PV, S. III/2.

<sup>19</sup> GB.311/7/1, Anhang II, Abs. 2.3.1.

<sup>20</sup> Siehe beispielsweise GB.350/PFA/2 und GB.353/PFA/2.

war, dass vor der folgenden Tagung der Konferenz Ausgaben anfallen würden, die im Programm und Haushalt nicht vorgesehen waren.<sup>21</sup>

## ► Vorschläge im Hinblick auf die Gewährleistung von rechtlicher Klarheit und Transparenz

---

16. In Anbetracht des Bedarfs nach mehr rechtlicher Klarheit und Transparenz in Absatz 2.3.1 könnte der Verwaltungsrat zwei alternative rechtliche Optionen in Betracht ziehen: Die erste Option würde einen einzelnen Beschluss des Verwaltungsrats zur Formalisierung der Befugnisübertragungen beinhalten, die zweite Option würde eine Änderung der Geschäftsordnung umfassen. Beide Optionen würden für mehr rechtliche Klarheit und Transparenz sorgen. Gleichzeitig würden sie den Umfang oder die Art der Befugnisübertragungen, die der Verwaltungsrat seinem Vorstand in jedem Fall gewähren kann, nicht einschränken. Keine der beiden Optionen würde Änderungen der Einleitenden Bemerkungen zur Geschäftsordnung nach sich ziehen.

### 1. Formeller Beschluss zur Befugnisübertragung

17. Der Verwaltungsrat könnte gemäß Artikel 2.3.1 ausdrücklich beschließen, seine Befugnisse zur Entscheidung über alle oder einige der in den Buchstaben a) bis d) aufgeführten Angelegenheiten an den Vorstand zu übertragen. Alle Angelegenheiten, die nicht unter den Beschluss über die Befugnisübertragung fallen, könnten dem Verwaltungsrat routinemäßig zur Entscheidung unter einem Tagesordnungspunkt auf jeder relevanten Tagung vorgelegt werden. Die Befugnisübertragung auf Grundlage eines solchen Beschlusses wäre nur für einen bestimmten Zeitraum gültig und würde anschließend überprüft und gegebenenfalls verlängert oder beendet werden. Obwohl in der Vergangenheit akzeptiert wurde, dass eine Befugnisübertragung über die Amtszeit eines Verwaltungsrats hinaus gültig bleiben kann, wäre es aus ordnungspolitischer Sicht am sinnvollsten, wenn Befugnisübertragungen nach der Wahl eines neuen Verwaltungsrats überprüft würden. Die Befugnisübertragung gemäß Buchstabe e) müsste natürlich jährlich verlängert werden, da sie nur für eine Konferenztagung gültig ist.
18. Dies wäre eine verfahrenstechnisch und institutionell einfach umzusetzende Option, um die erforderliche rechtliche Klarheit und Transparenz zu gewährleisten. Der Verwaltungsrat würde sich das Recht vorbehalten, die vollständige Befugnisübertragung zu widerrufen und den Vorstand aufzufordern, ihm während der Amtszeit, für die der Beschluss über die Befugnisübertragung gilt, nur Empfehlungen hinsichtlich dieser Punkte zu unterbreiten.

### 2. Änderung der Geschäftsordnung

19. Eine mögliche Alternative zu einem einzelnen formellen Beschluss über die Befugnisübertragung wäre eine Kodifizierung der Funktionen des Vorstands durch Änderungen von Absatz 2.3.1 der Geschäftsordnung. Der Absatz könnte zu einer allgemeineren Bestimmung über den Umfang der Funktionen des Vorstands geändert werden, einschließlich einer dauerhaften Befugnisübertragung in Bezug auf die in Absatz 2.3.1 aufgeführten Angelegenheiten,

---

<sup>21</sup> [Provisional Record No. 40](#), Internationale Arbeitskonferenz, 65. Tagung, 1979, 40/3, Abs. 29. Siehe beispielsweise [Provisional Record No. 38](#), Internationale Arbeitskonferenz, 69. Tagung, 1983, 38/17, Abs. 108. Siehe jedoch [GB.315/INS/4](#), Abs. 3, in dem diese Bedingungen nicht erfüllt wurden.

unter gleichzeitigem Verweis auf die allgemeine Befugnis des Verwaltungsrats, seinem Vorstand Befugnisse in Bezug auf andere Angelegenheiten zu übertragen.

- 20.** Gleichzeitig könnten durch eine Änderung bestimmte Schwächen in Absatz 2.3.1 beseitigt werden.
- a) Erstens ist der Verwaltungsrat dazu ermächtigt, bestimmte seiner Befugnisse an seinen Vorstand zu übertragen, auch wenn dies in seiner Geschäftsordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist,<sup>22</sup> und die Liste in Absatz 2.3.1 umfasst nicht alle in der Vergangenheit delegierten Aufgaben.<sup>23</sup> Mit der Aufnahme eines neuen Buchstabens, in dem präzisiert wird, dass der Verwaltungsrat seinem Vorstand auch Befugnisse in anderen, in diesem Absatz nicht aufgeführten Angelegenheiten übertragen kann, würde eine größere Vollständigkeit erreicht.
  - b) Zweitens gibt es zahlreiche andere Bestimmungen in den verschiedenen Geschäftsordnungen, Regeln und Vorschriften der IAO, die dem Vorstand des Verwaltungsrats Befugnisse übertragen, die andernfalls direkt vom Verwaltungsrat ausgeübt würden.<sup>24</sup> Absatz 2.3.1 könnte geändert werden, um die Existenz dieser ständigen Befugnisübertragungen anzuerkennen und den Eindruck, dies sei die einzige Bestimmung, nach der Befugnisse an den Vorstand übertragen werden, zu vermeiden.
  - c) Drittens könnte es angesichts der Tatsache, dass die Befugnisübertragung gemäß Absatz 2.3.1 Buchstabe e) systematisch für jede Tagung der Konferenz vorgenommen wurde, von Vorteil sein, sie durch eine ständige Befugnisübertragung zu ersetzen. Dadurch könnte ein wiederkehrender Punkt auf der Tagesordnung des Verwaltungsrats gestrichen werden. Die Befugnisübertragung wäre zwar nicht mehr auf „nur für eine bestimmte Konferenztagung“ beschränkt, ihre übrigen Bedingungen würden jedoch beibehalten. Zudem könnte präzisiert werden, dass der Vorstand nur dann walten sollte, wenn es zu spät oder unangemessen ist, den Verwaltungsrat einzuberufen, wie dies bei der ursprünglichen Annahme der Bestimmung als Bedingung festgelegt wurde.<sup>25</sup>
  - d) Schließlich würde in Anbetracht der Tatsache, dass Absatz 2.3.2, der vorschreibt, dass die Beschlüsse des Vorstands dem Verwaltungsrat mitzuteilen sind und dass in Fällen, in denen die Mitglieder des Vorstands sich nicht einigen können, die Angelegenheiten zur Entscheidung an den Verwaltungsrat verwiesen werden, unverändert bleiben würde, klar gestellt, dass dieser Absatz eine allgemeine Regel enthält, die für alle Befugnisübertragungen gilt und nicht nur für jene, die in Absatz 2.3.1 aufgeführt sind.<sup>26</sup>
- 21.** Im Vergleich zur ersten Option, die darin besteht, einen Beschluss über die Befugnisübertragung zu fassen, würde diese Option eine neue Änderung der Geschäftsordnung erfordern,

<sup>22</sup> Siehe GB.202/11/23, Abs. 14.

<sup>23</sup> Siehe GB.256/WP/IFGB/1, Anhang II. Ein aktuelleres Beispiel ist die im Jahr 2014 an den Vorstand übertragene Befugnis, bestimmte Beschlüsse im Zusammenhang mit der Einberufung der ersten Tagung des Sonderausschusses für das Seearbeitsübereinkommen, 2006, im April 2014 zu fassen (GB.319/LILS/5, Abs. 29 f), und GB.319/PV, Abs. 584 f).

<sup>24</sup> Wie beispielsweise Artikel 3(1), Artikel 18(5), Artikel 45(4) und Artikel 46(5) der Geschäftsordnung der Konferenz, Artikel 2(3) der Verfahrensordnung für die Prüfung von Beschwerden nach Artikel 24 und 25 der Verfassung der IAO, Artikel 4(2) der Regeln für Regionaltagungen, Artikel 3(2) der Standing Orders of the Special Tripartite Committee established for the Maritime Labour Convention, 2006, und Artikel 4.2 b) der ILO Staff Regulations.

<sup>25</sup> GB.202/11/23, Abs. 11.

<sup>26</sup> Wie in der Vergangenheit vorgeschlagen wurde (GB.337/PV, Abs. 539).

falls der Verwaltungsrat zu einem späteren Zeitpunkt die dauerhaften Übertragungen von Befugnissen ändern möchte.

- 22.** Sollte sich der Verwaltungsrat für diese Option entscheiden wollen, könnte Absatz 2.3.1 der Geschäftsordnung wie folgt geändert werden:

~~Übertragung von Befugnissen an den Vorstand~~ Pflichten des Vorstands

2.3.1. Zusätzlich zu den ihm gemäß den verschiedenen Geschäftsordnungen, Vorschriften und Regelungen zugewiesenen Aufgaben übt der Vorstand ~~Verwaltungsrat kann seinem Vorstand im Namen des Verwaltungsrats~~ die Befugnis aus,

- a) das ~~Tagungs~~ Programm von offiziellen Tagungen und die ~~Termine~~ Durchführung von Symposien, Seminaren und ähnlichen Tagungen zu genehmigen;
- b) Mitgliedstaaten oder Staaten ~~einzuladen~~, die nicht Mitglieder der Organisation sind, einzuladen, sich an offiziellen Tagungen vertreten zu lassen;
- c) offizielle internationale Organisationen einzuladen, sich an offiziellen Tagungen vertreten zu lassen;
- d) nichtstaatliche internationale Organisationen einzuladen, sich an offiziellen Tagungen vertreten zu lassen;
- e) die Aufgaben des Verwaltungsrats gemäß Artikel 17 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz ~~wahrzunehmen; eine solche Befugnisübertragung erfolgt nur für eine bestimmte Konferenztagung und nur in Bezug auf Vorschläge, die Ausgaben in einer Rechnungsperiode bedingen, für die bereits ein Haushalt verabschiedet wurde, in Fällen, in denen der Verwaltungsrat nicht einberufen werden kann, wahrzunehmen;~~
- f) Beschlüsse zu fassen oder sonstige Aufgaben im Zusammenhang mit Angelegenheiten, die der Verwaltungsrat ihm übertragen kann, wahrzunehmen.

## ► Beschlussentwurf

- 23.** Gemäß Absatz 2.3.1 der Geschäftsordnung hat der Verwaltungsrat

- a) seinem Vorstand die Befugnis übertragen,
  - i) das Programm von offiziellen Tagungen und die Durchführung von Symposien, Seminaren und ähnlichen Tagungen zu genehmigen;
  - ii) Mitgliedstaaten oder Staaten, die nicht Mitglieder der Organisation sind, einzuladen, sich an offiziellen Tagungen vertreten zu lassen;
  - iii) offizielle internationale Organisationen einzuladen, sich an offiziellen Tagungen vertreten zu lassen;
  - iv) nichtstaatliche internationale Organisationen einzuladen, sich an offiziellen Tagungen vertreten zu lassen;
  - v) beschlossen, die gemäß Buchstabe a) erfolgte Übertragung von Befugnissen nach der Wahl eines neuen Verwaltungsrats im Juni 2027 zu überprüfen.

[ODER]

Der Verwaltungsrat hat die in Absatz 22 der Vorlage GB.356/LILS/1 dargelegten Änderungen von Absatz 2.3.1 seiner Geschäftsordnung angenommen.